

# Kostenreglement

## der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

### 1. Durchführung der Vorsorge (Basisdienstleistungen)

Die Basisdienstleistungen der Durchführung der Vorsorge umfassen:

- Kontoeröffnung
- Erstellung und Versand der Kontoauszüge
- Ausrichtung der Altersleistungen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistungen
- Überweisung der Freizügigkeitsleistungen an die neue Vorsorgeeinrichtung
- Überweisung der Freizügigkeitsleistungen an eine neue Freizügigkeitseinrichtung
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Verpfändungen

Die Kosten der Basisdienstleistungen werden getragen:

- Von der Bank, bei welcher das Freizügigkeitskonto angelegt ist. Die Bank kann die Kosten bei der Bestimmung des Zinses auf dem Freizügigkeitskonto berücksichtigen.
- Durch den Vorsorgenehmer, indem die Kosten dem Freizügigkeitskonto belastet werden.
- Von der Bank, mit Kostenbeteiligung des Vorsorgenehmers.

Eine Einführung oder Änderung der Kostenbeteiligung ist der Stiftung durch die vertragsgebundene Bank bis spätestens Ende September für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Die Stiftung informiert die von Durchführungskosten betroffenen Vorsorgenehmer mit den Jahresenddokumenten. Der Anhang 1 regelt die Details.

### 2. Zusatzdienstleistungen

Wählt der Vorsorgenehmer das Wertschriftensparen, erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Kosten für die Basisdienstleistungen auch Gebühren für Beratung und Administration der Wertschriften. Diese können durch Entschädigungen aus Anlageprodukten gedeckt werden oder durch eine dem Freizügigkeitskonto zu belastenden Gebühr (vgl. Anhang 2).

Für die Abwicklung von WEF-Vorbezügen erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Kosten für die Basisdienstleistungen eine Gebühr von CHF 400.00, die dem Freizügigkeitskonto belastet wird.

### 3. Kontodeckung

Weist ein Freizügigkeitskonto nach der Belastung von Gebühren einen negativen Saldo auf, kann die Stiftung nach eigenem Ermessen Verkäufe von Wertschriften zur Deckung des negativen Saldos veranlassen. Die Stiftung veräußert dabei in jedem Falle Wertschriften im Wert von mindestens CHF 250.00. Verfügt der Vorsorgenehmer nicht über ausreichende Anlagen im Wertschriftensparen, wird das Freizügigkeitskonto saldiert.

**4. Reglementänderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

**5. Inkrafttreten**

Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

**Anhang 1 zum Kostenreglement der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung****Kostentragung für Basisdienstleistungen**

Vertragsgebundene Banken	Kostenbeteiligung Vorsorgenehmer (CHF)	Gültig ab
Regiobank Solothurn AG, 4502 Solothurn	0.00	1.1.2023

**Kostentragung durch kontoführende Bank**

Bei der Anlage des Freizügigkeitskontos werden dem Vorsorgenehmer keine Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) belastet. Die Durchführungskosten werden der Stiftung von der kontoführenden Bank gemäss separater Vereinbarung vergütet.

**Kostentragung durch Vorsorgenehmer**

Bei der Anlage des Freizügigkeitskontos werden die Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) dem Freizügigkeitskonto belastet. Die Durchführungskosten betragen CHF 10.00 pro Kalenderquartal. Für angebrochene Kalenderquartale werden keine Durchführungskosten erhoben.

**Kostentragung durch die Bank mit Beteiligung des Vorsorgenehmers**

Bei der Anlage des Freizügigkeitskontos werden die Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) teilweise dem Freizügigkeitskonto belastet. Die Beteiligung wird pro Kalenderquartal erhoben. Für angebrochene Kalenderquartale werden keine Durchführungskosten berechnet.

**Anhang 2 zum Kostenreglement der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung  
(Stand 08.01.2026)****Administration der Wertschriften**

Bei der Anlage in nachstehende Anlagegruppen und -fonds kann die Stiftung Entschädigungen erhalten. Diese werden dem Vorsorgenehmer quartalsweise abgerechnet und dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Anlageprodukt	ISIN-Nr.	Erwartete Entschädigung
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 10 R	CH0238051954	keine
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 25 R	CH0238052705	keine
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 45 R	CH0238052978	keine
Swisscanto BVG 3 Sustainable Portfolio 45 R	CH0238047721	keine
Swisscanto BVG 3 Index 45 R	CH0238046459	keine
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio Protection RT	CH0238046228	keine
Swisscanto (CH) Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	CH0133721081	keine
Swisscanto (CH) Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	CH0353690909	keine
Swisscanto (CH) Vorsorge Fonds 95 Passiv VT CHF	CH0496470938	keine
OLZ Smart Invest - 65 I	CH0328149510	keine

Für Beratung und Administration wird dem Freizügigkeitskonto bei Einsatz dieser Anlagegruppen und -fonds die folgende Gebühr direkt durch die vertragsgebundene Bank belastet:

Jährliche Gebühr von 0,45 % des angelegten Kapitals (basierend auf dem quartalsweise gemessenen Bestand), minimal CHF 25.00.

Die Stiftung darf die Gebühr ganz oder teilweise an Beauftragte weiterleiten